

Internet-Teilnahmebedingungen

für die Lotterie Deutsche Sportlotterie

auf www.lotto-hessen.de

vom 8. Oktober 2018

gültig ab 7. Dezember 2018

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation und beteiligte Parteien

Die Deutsche Sportlotterie gemeinnützige GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden: Gesellschaft genannt) veranstaltet eine Lotterie mit der Bezeichnung "Deutsche Sportlotterie", deren Reinertrag den olympischen und paralympischen Sportarten sowie ihren Athleten in Deutschland und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) zu Gute kommen soll. Die LOTTO Hessen GmbH (im Folgenden: LOTTO Hessen genannt) ist aufgrund einer vertraglichen Beziehung zur Gesellschaft berechtigt, die Deutsche Sportlotterie und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben durchzuführen. LOTTO Hessen nimmt auf der Homepage www.lotto-hessen.de Spielaufträge entgegen. Die Gesellschaft legt die Spielregeln und Gewinnchancen fest und zahlt die Gewinne im Gewinnfall an LOTTO Hessen zur Weiterleitung an die Spielteilnehmer aus.

Für eine Teilnahme an der Deutschen Sportlotterie auf der Homepage www.lotto-hessen.de sind zwei Verträge erforderlich. Zum Zeitpunkt der Tippabgabe auf www.lotto-hessen.de schließt der Spielteilnehmer einen Vertrag mit LOTTO Hessen (sog. Spielabwicklungsvertrag) bezüglich der Vermittlung der Tipps an die Gesellschaft, der Leistung der Spieleinsätze an die Gesellschaft und bezüglich der Auszahlung der von der Gesellschaft erhaltenen Gewinne an den Spielteilnehmer und LOTTO Hessen erhebt hierfür gegenüber dem Spielteilnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Serviceentgelt. Zudem kommt bei jeder Abgabe eines Tipps durch den Spielteilnehmer ein Vertrag mit der Gesellschaft (sog. Spielvertrag) zu Stande, der die Teilnahmebedingungen für jeden Tipp der Deutschen Sportlotterie und die Auszahlung der Gewinne regelt.

§ 2 Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der Deutschen Sportlotterie sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen der Gesellschaft und LOTTO Hessen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.
- (3) Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Hessen einzusehen bzw. ausdrückbar. Sofern sich die Internet-Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, wird hierauf auf den Webseiten von LOTTO Hessen hingewiesen.
- (4) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand

- (1) Im Rahmen der Deutschen Sportlotterie wird wöchentlich eine Ziehung in der Regel am Freitag durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Ziehung zur Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.
- (3) Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Ziehungen wählen (Spielzeitraum).
- (4) In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der Ziehung zur Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgt.
- (5) Der Spielteilnehmer kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von der Gesellschaft bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren ABO.
- (6) Gegenstand (Spielformel) der Deutschen Sportlotterie ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl (nachfolgend „Losnummer“ genannt).
- (7) Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Die Gesellschaft und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft und / oder von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer, der die nachfolgenden Voraussetzungen für die Spielteilnahme erfüllt, kann an der Deutschen Sportlotterie teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Webseiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Weg.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Gesellschaft zustande. Der Spielvertrag wird von LOTTO Hessen an die Gesellschaft vermittelt.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von LOTTO Hessen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich.
- (2) Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler ist gesetzlich unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben gewährleistet.
- (3) Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Übersendung einer Spielauftragsbestätigung auf elektronischem Weg kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Gesellschaft. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurück zu zahlen. Minderjährige oder gesperrte Spieler haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- (4) An den von LOTTO Hessen vermittelten Lotterien dürfen nur Personen teilnehmen, die in Hessen wohnen oder sich bei Vertragsschluss in Hessen aufhalten oder denen nach dem Recht ihres Aufenthaltsorts die Teilnahme am auswärtigen Glücksspiel erlaubt ist.
- (5) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege anzumelden. Der Spielteilnehmer hat vollständig und wahrheitsgemäß die Angaben zu machen, die auf der Registrierungsseite des elektronischen Anmeldeformulars vorgesehen sind. Hierbei erhält er seine persönliche Kundennummer, sofern er noch kein Kunde ist. Als Zugangsparemeter für die Spielteilnahmen (Anmeldung) gibt der Spielteilnehmer die Kundennummer oder die E-Mail-Adresse sowie das Passwort an. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Registrierung, Passwort, Anlage eines Spielkontos und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen beschrieben.
- (6) Die Begründung einer Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person gem. § 6 Abs. 2 S. 1 Geldwäschegesetz steht unter dem Erfordernis der Genehmigung durch die Geschäftsführung von LOTTO Hessen.
- (7) Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigung.
- (8) LOTTO Hessen hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern.
- (9) Die erstmalige Spielteilnahme ist nach erfolgter Registrierung und Erbringung des erforderlichen Spieleinsatzes (siehe § 8 und § 11) möglich.
- (10) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internet-Angebotes von LOTTO Hessen bekannt gemacht.
- (11) Jeder Spielteilnehmer kann durch die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen von der Spielteilnahme im Internet ausgeschlossen werden.

§ 6 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage einer 7-stelligen Losnummer durch den Spielteilnehmer.
- (2) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von LOTTO Hessen vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen.
- (3) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.
- (4) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

§ 7 Gespeicherte 7-stellige Losnummer

- (1) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit gespeicherter / gespeicherten Losnummer(n) erfolgen.
- (2) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels gespeicherter / gespeicherten Losnummer(n) ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 8 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr, sowie Serviceentgelt

- (1) Der Spieleinsatz beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers 1,00 €, 2,50 € oder 5,00 € je Losnummer.
- (2) Für jeden Spieldauftrag und/oder Spielteilnehmer kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden. Der Höchsteinsatz wird von LOTTO Hessen auf den Webseiten bekannt gegeben.
- (3) Jeder Spieldauftrag kann mit einer Laufzeit von 1, 2, 3, 4, 8, 12, 26 oder 52 Wochen gespielt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme mit gespeicherter / gespeicherten Losnummer(n). Sollte die Lotterie eingestellt werden bevor der Teilnahmezeitraum eines Spieldauftrages beendet ist, erhält der Spielteilnehmer den anteiligen Spieleinsatz erstattet.
- (4) Für jeden Spieldauftrag kann die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr erheben. Zudem erhebt LOTTO Hessen ein Serviceentgelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Spielteilnehmer.
- (5) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr und des Serviceentgeltes wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
- (6) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr, sowie das Serviceentgelt mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

§ 9 Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die LOTTO Hessen. Der Zeitpunkt wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

§ 10 Kundenkarte

- (1) Jeder Spielteilnehmer erhält nach erfolgreicher Registrierung eine Kundenkarte mit persönlicher Kundennummer von LOTTO Hessen zugestellt. Die Kundennummer gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und Zuname der Person vollständig genannt sein müssen. Die Angabe des Zusatzes „TG“ für Tippgemeinschaften nach dem Zunamen ist möglich.
- (2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei der Registrierung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.
- (3) Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.
- (4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.
- (5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind kostenfrei.

§ 11 Zahlungsverkehr

- (1) Für jeden registrierten Spielteilnehmer wird ein Spielkonto eingerichtet.
- (2) Der Spielteilnehmer kann direkt über die Kreditkarte oder durch eine Abbuchung von seinem Spielkonto Spieldaufträge bezahlen.
- (3) Das Spielkonto kann mittels Kreditkarte, Lastschrift, Überweisung oder PayPal aufgeladen werden.
- (4) Bei dem Spielkonto handelt es sich um ein internes Verrechnungskonto. Die Höhe des Spielguthabens auf dem Spielkonto ist begrenzt.
- (5) Das Spielguthaben ist spielgebunden. Alle eingezahlten Beträge müssen für die von LOTTO Hessen angebotenen Produkte umgesetzt werden.
- (6) LOTTO Hessen verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder treuhänderisch für die Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

- (7) Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Spielkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist.
- (8) Jeder Spielteilnehmer kann unmittelbar nach der Registrierung einen Spielauftrag abgeben.

Zahlungsverkehr über Kreditkarte

- (9) Voraussetzung für die Zahlung über Kreditkarte ist die Angabe einer Kontoverbindung eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union für die Gewinnauszahlung. Der Spielteilnehmer hat bezüglich der Kreditkartendaten die Angaben zu machen, die im elektronischen Formular vorgesehen sind. Weitere Einzelheiten der Kreditkartenzahlung werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen dargelegt.
- (10) Zur Zahlung per Kreditkarte kann auch die Wallet-Lösung MasterPass des Anbieters MasterCard genutzt werden. Voraussetzung für die Zahlung mittels MasterPass ist ein registrierter Account bei diesem Anbieter. Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels MasterPass werden auf der Webseite von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

Zahlungsverkehr mittels Basis-Lastschriftinzug (SEPA) oder Überweisung

- (11) Der Spielteilnehmer willigt ausdrücklich ein, dass er seine rechtsverbindliche Zustimmung zum SEPA-Mandat online (Opt-In-Verfahren) – das heißt in seinem, vor Fremdzugriff, geschützten persönlichen Zugangsbereich des Online-Spielangebots - erteilt. Er verzichtet auf die Schriftlichkeit des SEPA-Mandats. Außerdem erkennt er im Falle einer Basis-Lastschrift (SEPA) eine Vorankündigungsfrist (Prenotificationfrist) von bis zu 1 Tag an. Der Spielteilnehmer hat die Angaben zu machen, die im elektronischen Formular vorgesehen sind. Weitere Einzelheiten werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen dargelegt.
- (12) Im Falle einer Rücklastschrift wird das Spielkonto gegen Aufladung per Basis-Lastschriftinzug (SEPA) solange gesperrt, bis die offene Forderung nebst Gebühren ausgeglichen worden ist. Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von LOTTO Hessen an einen Zahlungsdienstleister abgetreten oder von LOTTO Hessen selbst eingezogen.
- (13) Mit jedem Basis-Lastschriftauftrag (SEPA) erteilt der Spielteilnehmer LOTTO Hessen die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) durchzuführen. Für dieses Girokonto muss er die entsprechende Vollmacht besitzen.

Der Lastschriftbetrag ist je Spielteilnehmer begrenzt auf das maximale Spieleinsatzlimit (§ 8 Abs. 2). LOTTO Hessen ist berechtigt, das Limit zu ändern.

- (14) Bei Banküberweisungen auf das Spielkonto ist im Verwendungszweck die Kundennummer anzugeben. Die Bankverbindung von LOTTO Hessen wird auf deren Webseiten bekannt gegeben. Banküberweisungen können auch mittels der Zahlungsdienste SOFORT Überweisung, giropay oder paydirekt erfolgen. Hierbei wird das jeweilige Onlinebanking-Verfahren des Kunden genutzt; der Überweisungsträger ist dabei bereits vorausgefüllt. Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels SOFORT Überweisung, giropay oder paydirekt werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

Zahlungsverkehr über PayPal

- (15) Voraussetzung für die Zahlung mittels PayPal ist ein registrierter Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Hessen registrierten Kunden identisch sein muss.
- (16) Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels PayPal erfolgt auf der Webseite von PayPal, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.
- (17) Sollte die Spielauftragsabgabe, nachdem die Bezahlung über PayPal erfolgt ist, vom Nutzer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, verbleibt der bereits gezahlte Betrag als Guthaben auf dem Spielkonto. Es gilt insbesondere § 11 Absatz 5.
- (18) Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels PayPal werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

Zahlung mittels Gutschein

- (19) LOTTO Hessen kann im Rahmen von Marketingaktivitäten Gutscheine in Form eines Rabattes in unterschiedlicher Höhe herausgeben, die der Kunde zur Aufladung seines Spielkontos nutzen kann. Die Aufladung des Spielkontos erfolgt durch Eingabe eines Gutschein-Codes. Diese Gutschrift auf das Spielkonto ist spielgebunden. Eine Barauszahlung des Betrages ist nicht möglich.
- (20) Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels Gutschein werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

§ 12 Spielbenachrichtigung

- (1) Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Gesellschaft wird bei der Abspeicherung sämtlicher Daten von LOTTO Hessen eine Spielauftragsnummer vergeben.
- (2) Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den bei LOTTO Hessen gespeicherten Daten.
- (3) Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
- (4) Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben von LOTTO Hessen
 - der/den 7-stelligen Losnummer(n),
 - der Art und dem Zeitraum der Teilnahme,
 - dem Spieleinsatz und ggf. der Bearbeitungsgebühr,
 - dem Serviceentgelt und
 - der vergebenen Spielauftragsnummer.
- (5) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 13 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Hessen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages an die Gesellschaft vermittelt hat und diese das Angebot nach Maßgabe von Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten bei LOTTO Hessen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der 7-stelligen Losnummer) gesichert ist
und
der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr und das Serviceentgelt vor Beginn der Ziehung bezahlt worden sind. Bei Kreditkartenzahlung oder Zahlung per PayPal ist mit erfolgreicher Online-Autorisierung bezahlt, bei Überweisung/Basis-Lastschrift (SEPA) gilt die Zahlung mit entsprechender Abbuchung vom Spielkonto als erfolgt.
- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen, muss die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses nach vorstehendem Abs. 3 zu jeder einzelnen dieser Ziehungen erfüllt sein.

- (6) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- (7) Das Recht von LOTTO Hessen, bei der Gewinnauszahlung nach § 20 Absätze 3 und 4 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (8) Die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen sind berechtigt, ein eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (9) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (10) Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
 - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen den Teilnahmeausschluss nach § 5 Abs. 2 verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (11) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen abgelehnt wurde bzw. die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (12) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 11 – unter seiner LOTTO Hessen bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (13) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes, der Bearbeitungsgebühr und des Serviceentgeltes geltend machen.
- (14) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen für Schäden, die von ihr bzw. ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von mit der Weiterleitung der Daten zur Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln

ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen nicht.
- (6) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (7) Die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen und ihren Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz, die Bearbeitungsgebühr und das Serviceentgelt auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.
- (9) Die Haftungsregeln gelten auch für mit der Weiterleitung der Daten zur Gesellschaft beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (10) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen nicht verbindlich.
- (11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (13) Die Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 15 Ziehung der 7-stelligen Gewinnzahl

- (1) Für die Deutsche Sportlotterie findet in der Regel wöchentlich, jeden Freitag, eine Ziehung statt, bei der die Gewinnzahl (Losnummer) gemäß Gewinnplan ermittelt wird. Bei jeder Ziehung wird jeweils eine 7-stellige Losnummer aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- (2) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 0 bis 9 oder ein Ziehungsgerät mit 10 gleichartigen Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0-9 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt die Gesellschaft einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene 7-stellige Losnummer erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn des Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Losnummer.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 16 Abs. 2.

- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Gesellschaft.
- (10) Die Ziehung ist öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 16 Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 13 Abs. 3) abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der gezogenen 7-stelligen Losnummer. Der Abgleich der getippten mit der gezogenen Losnummer erfolgt von rechts nach links (=hinten) sowie von links nach rechts (=vorne).

§ 17 Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Gewinnermittlung

- (1) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes, der Bearbeitungsgebühr und des Serviceentgeltes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- (2) Die Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn die Gesamtgewinnsumme der Gewinnklasse 1 aller Gewinner in einer Ziehung mehr als 1.000.000,00 Euro beträgt. Die Höhe des jeweiligen Gewinns wird wie folgt ermittelt: Zunächst werden - unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes - sämtliche Spieleinsätze der Gewinnklasse 1 zusammengezählt. Übersteigt die Gesamtgewinnsumme in der Gewinnklasse1 die Summe von 1.000.000,00 Euro, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 1. Gewinnklassen nach folgender Formel: 1.000.000,00 Euro dividiert durch die Summe der Spieleinsätze der Gewinnklasse 1 = Reduzierter Gewinnbetrag bei Spieleinsatz von 1,00 Euro. Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,50 Euro und 5,00 Euro errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für die betreffende Losnummer.
- (3) Die theoretische Gewinnausschüttungsquote beträgt 36,6 %
- (4) Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Gewinn- klasse	Treffer	Chance 1 zu	Gewinnsumme bei 1 Euro Einsatz	Gewinnsumme bei 2,5 Euro Einsatz	Gewinnsumme bei 5 Euro Einsatz
1	7 richtige Ziffern	10.000.000		500.000,00 €	1.000.000,00 €
2	6 richtige Ziffern	158.730	4.000,00 €	10.000,00 €	20.000,00 €
3	5 richtige Ziffern	20.576	400,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
4	4 richtige Ziffern	2.469	40,00 €	100,00 €	200,00 €
5	3 richtige Ziffern	309	8,00 €	20,00 €	40,00 €
6	2 richtige Ziffern	41	4,00 €	10,00 €	20,00 €
7	1 richtige Ziffer	6	1,00 €	2,50 €	5,00 €

- (5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (6) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden.
- (7) Um ein theoretisch nicht ausgeschlossenes Überplanspiel zu vermeiden, wird ein sogenannter Sicherungsfond gebildet, in den jeweils 1 % der Spieleinsätze je Ziehung und alle Gelder aus dem Unterplanspiel fließen.
- (8) Sofern der Bestand des Sicherungsfonds den Betrag von 2,25 Mio. € übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in Form einer Zusatzauslosung an die Kunden ausgeschüttet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 18 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern durch LOTTO Hessen ausgezahlt, nachdem diese durch die Gesellschaft zur Auszahlung an LOTTO Hessen bereitgestellt wurden.

§ 19 Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Gewinnmail, die ihn über den Gewinn informiert.

§ 20 Gewinnauszahlung

- (1) Die Einzelheiten der Gewinnauszahlung werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
- (2) Nicht abgeholte oder unzustellbare Gewinne werden dem Reinertrag zugeführt.
- (3) Gewinne von mehr als 8.000,- € einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags werden dem Spielteilnehmer automatisch auf das von ihm für die Gewinnauszahlung angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht.
- (4) Gewinne bis einschließlich 8.000,- € werden dem Wettkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Eine Überweisung auf das vom Spielteilnehmer im SEPA-Mandat für die Gewinnauszahlung angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist jederzeit möglich. Die Auszahlung richtet sich nach § 11. Wird durch eine Gewinnauszahlung die Höchstgrenze des Wettkontos überschritten, wird dem Spielteilnehmer das die Höchstgrenze überschreitende Guthaben automatisch auf das von ihm für die Gewinnauszahlung angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befreiend überwiesen.
- (5) Der Kunde kann sich jederzeit ein bestehendes Gewinn Guthaben bzw. einen Teil davon auszahlen lassen, soweit nicht Ansprüche seitens der Gesellschaft und / oder LOTTO Hessen entgegenstehen. Die Auszahlung kann per Banküberweisung auf das angegebene Bankkonto oder als Barauszahlung in der Verkaufsstelle erfolgen.
- (6) Der Spielteilnehmer erhält den Auszahlungsbetrag per Banküberweisung auf die von ihm angegebene und gespeicherte Bankverbindung eines Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für die Gesellschaft gutgeschrieben. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Spieleinsätze, die vom Spielteilnehmer mittels Kreditkarte gezahlt werden, die nicht im Mail-Order-SSL-Verfahren erfolgen, können nicht auf ein anderes Konto überwiesen werden. Sollten dennoch aus vom Spielteilnehmer zu vertretenden Gründen über Kreditkarte eingezogene Beträge auf ein anderes Konto zu überweisen sein, bringt LOTTO

Hessen die anfallenden Kreditkartengebühren in einer Höhe von 3 % des Überweisungsbetrages, mindestens jedoch 5,- € in Anrechnung. Auszahlungen aus dem Wettkonto, die dem Spielteilnehmer nach Anforderung nicht auf das angegebene Bankkonto eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union überwiesen werden können, müssen vom Spielteilnehmer binnen vier Wochen nach Erteilung des Auszahlungsauftrages bei LOTTO Hessen reklamiert werden. LOTTO Hessen ist berechtigt, das Guthaben auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befreiend zu überweisen, soweit auf dem Wettkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinngutschriften, Überweisungen, Basis-Lastschriften (SEPA)) stattgefunden hat.

VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand kann der Spielteilnehmer seine registrierten Daten mit sofortiger Wirkung interaktiv ändern.
- (2) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen an die letzte LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

§ 22 Datenschutz

LOTTO Hessen speichert und verarbeitet die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur insoweit, als es für die Durchführung des Spielvertrages notwendig ist.

§ 23 Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

- (1) Die Passwörter sind vom Spielteilnehmer geheim zu halten.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

VIII. Information gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung und/oder die Deutsche Sportlotterie gemeinnützige GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Internet-Teilnahmebedingungen treten am 7. Dezember 2018 in Kraft.

Deutsche Sportlotterie gemeinnützige GmbH / LOTTO Hessen GmbH